**Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Frickingen**

**Präambel**

Die Gemeinde Frickingen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Frickingen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Frickingen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisationen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft, oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Frickingen setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der europäischen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2022 folgende Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Frickingen erlassen:

1.) Welcher Personenkreis soll berücksichtigt werden?

1.1 Nur Einzelbewerber (Ehepaare, Einzelpersonen, Familien)

1.2 Ortsansässige (aus allen Teilorten)

1.3 Arbeitnehmer und Selbständige, die in der Gemeinde Frickingen heute oder künftig ihrem Hauptberuf nachgehen

1.4 Bewerber, die nicht mehr in der Gemeinde Frickingen wohnen, aber frü­her ihren Le­bensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten

1.5 Auswärtige Bewerber

2.) Zeitlicher Rahmen bei der Vergabe der Baugrundstücke

Der zeitliche Rahmen wird vom Gemeinderat festgelegt.

3.) Vom Antragsteller zu akzeptierende Vertragsbedingungen:

1. Das Wohngebäude ist innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages und nach Fertigstellung der Erschließung bezugsfertig zu errichten.

2. Innerhalb von 8 Jahren darf das Wohngebäude nach seiner Fertigstellung nicht veräußert werden.

3. Das Wohngebäude ab Bezugsfertigkeit auf die Dauer von mindestens 5 Jahren selbst zu nutzen bzw. zu bewohnen.

4. Eine Veräußerung des unbebauten Grundstücks an eine dritte Person ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich für diesen Fall das Recht zum Wiederkauf des verkauften Grundstücks vor. Der Wiederkaufspreis ist der vereinbarte Gesamtkaufpreis, wobei eine Verzinsung ausgeschlossen wird.

5. Bei Härtefällen ist eine Abweichung von den in Ziff. 1 bis 4. genannten Regelungen durch Beschlussfassung des Gemeinderates möglich.

4.) Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Personenkreises

Anhand des nachfolgenden Punktesystems erfolgt die Vergabe der Baugrundstücke. Nur dem Bewerber kann ein Grundstück zugesprochen werden, der eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erreicht. Kommen mehrere Bewerber für den Erwerb der Grundstücke in Betracht als Grundstücke zur Vergabe anstehen, entscheidet die Höhe der Punktzahl.

Punktesystem:

1. Wohn- / Arbeitsort

 - Wohnort seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Frickingen 45 Punkte oder

 - Ehemalige Frickinger, die hier aufgewachsen sind und mind.

 15 Jahre in der Gemeinde Frickingen gelebt haben 40 Punkte oder

 - Wohnort oder Arbeitsort seit mindestens 3 Jahren

 in der Gemeinde Frickingen 30 Punkte oder

 - Bewerber, die ein Gewerbegrundstück erwerben 25 Punkte oder

 - Ehemalige Frickinger, die mindestens 10 Jahre in der Gemeinde

 gelebt haben 20 Punkte oder

 - Wohnort seit mindestens 2 Jahren bzw. unter 3 Jahren

 in der Gemeinde 20 Punkte.

2. Familienstand

 1. verheiratet/Lebensgemeinschaft/keine Kinder 10 Punkte

 2. alleinstehend/verheiratet/Lebensgemeinschaft mit

 a) einem Kind 15 Punkte

 b) zwei Kinder 20 Punkte

 c) drei 3 Kindern 25 Punkte

 d) ab 4 Kindern 30 Punkte

 (es werden nur Kinder bis einschl. 12 Jahren berücksichtigt, die in der Familie leben

 und für die Kindergeld vom Arbeitsamt bzw. Arbeitgeber bezahlt wird)

3. Zuschlag für junge Familien, Einzelpersonen bzw. und (Ehe-)Paare

 beide Bewerber unter 40 J. 20 Punkte oder

 ein Bewerber unter 40 J. 10 Punkte

4. Schriftlicher Eingang der Bewerbung

 vor einem Jahr oder mehr 10 Punkte

 vor mindestens einem halben Jahr 5 Punkte

5. Zuschlag für ehrenamtliches Engagement bis zu 15 Punkten

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde als

* Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Frickingen
* Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frickingen
* ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein,
* ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitative Einrichtung,
* ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z. B. Pfarrgemeinderat, KJG)

erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 3 Punkte.

Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:

* Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (ggf. Auszug aus Vereinsregister) oder
* Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (ggf. Nachweis durch den Vereinsvorstand) oder
* Mitarbeit (Sonderaufgabe) in den Abteilungsleitungen eines Vereins (ggf. Nachweis).

6. - Abschlag, sofern der Bewerber bereits über einen bebauten

 oder bebaubaren Grundbesitz hat

 (hierzu zählt nicht eine Eigentumswohnung) ./. 20 Punkte

5.) Schlussbestimmungen

Bei gleicher Punktzahl ist der Eingang der Bewerbung maßgeblich.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

6.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntgabe am 24.02.2022 in Kraft.

gez.

Jürgen Stukle

Bürgermeister